Allgemeine Vorschrift über die Gewährung von Mitteln für eigenwirtschaftlich ausgestaltete Personenverkehrsdienste im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) des Landkreises Saalekreis im Territorium des Linienbündels 1 „Saalekreis Nord"

Ermächtigt durch die §§ 8 und 45 Absatz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Kreistag des Landkreises Saalekreis in seiner Sitzung am 25.10.2017 folgende allgemeine Vorschrift als Satzung gemäß Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (VO (EG) 1370/2007) beschlossen.

Präambel

(1) Gemäß Art. 2 b), c) VO (EG) 1370/2007 bezeichnen die Ausdrücke „zuständige Behörde" und „zuständige örtliche Behörde" jede Behörde oder Gruppe von Behörden eines oder mehrerer Mitgliedstaaten, die zur Intervention im öffentlichen Personenverkehr in einem bestimmten geografischen Gebiet befugt ist und deren Zuständigkeitsbereich sich nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstreckt. Der Landkreis Saalekreis ist als Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr zuständige Behörde im Sinne dieser Bestimmung.

(2) Gemäß Art. 2 d) VO (EG) 1370/2007 ist „Betreiber eines öffentlichen Personenverkehrsdienstes" jedes privat- oder öffentlich-rechtliche Unternehmen, das öffentliche Personenverkehrsdienste betreibt. Unternehmen im Sinne dieser Bestimmung sind die Inhaber von Linienverkehrsgenehmigungen gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 3, Abs. 2 PBefG, § 3 PBefG bzw. Betriebsführer gemäß § 2 Abs. 2 PBefG, § 3 Abs. 2 PBefG oder Inhaber einstweiliger Erlaubnisse gemäß § 20 PBefG, welche die öffentlichen Personenverkehrsdienste im Landkreis Saalekreis eigenwirtschaftlich ausgestaltet erbringen. Eigenwirtschaftliche Verkehrsleistungen sind solche im

Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007.

(3) Gemäß Art. 2 e) VO (EG) 1370/2007 beschreibt der Ausdruck „gemeinwirtschaftliche Verpflichtung" eine Anforderung im Hinblick auf die Sicherstellung von im allgemeinen Interesse liegenden öffentlichen Personenverkehrsdiensten, die der Betreiber unter Berücksichtigung seines eigenen wirtschaftlichen Interesses nicht oder nicht in gleichem Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen ohne Gegenleistung übernommen hätte. Eine „Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen" im Sinne des Art. 2 g) VO (EG) 1370/2007 ist dann gegeben, wenn insbesondere ein Vorteil finanzieller Art von einer zuständigen Behörde aus öffentlichen Mitteln während des Zeitraums der Erfüllung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gewährt wird.

(4) Der Landkreis Saalekreis regelt mit dieser allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 2 l) VO (EG) 1370/2007 in Form einer Satzung die Gewährung von Mitteln (Ausgleichsleistungen) für eigenwirtschaftlich ausgestaltete Personenverkehrsdienste im ÖPNV gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 auf dem Territorium des Landkreises Saalekreis für das Verkehrsgebiet des Linienbündels 1 „Saalekreis Nord", insbesondere die Voraussetzungen der Weiterleitung dieser Mittel an den Betreiber, welche der Landkreis vom Land erhält. Der Betreiber erhält einen Rechtsanspruch auf die Zuwendung der Mittel, soweit er die in dieser Satzung geregelten Voraussetzungen erfüllt. Diese allgemeine Vorschrift ist eine Maßnahme, die offen, transparent und diskriminierungsfrei für alle eigenwirtschaftlich ausgestalteten öffentlichen Personenverkehrsdienste (derselben Art) im Landkreis Saalekreis gilt.

(5) Die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs bestimmt sich nach den §§ 8 ff. Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt vom 31.07.2012 (GVBl. LSA 2012, 307, 308). Der Landkreis Saalekreis erhält vom Land Sachsen-Anhalt Mittel zur Finanzierung des Jedermann-Verkehrs und des Ausbildungsverkehrs gemäß §§ 8, 8a und 9 ÖPNVG LSA und stellt im Rahmen der aufgrund dieser Vorschrift

zu gewährenden Ausgleichsleistungen zusätzlich eigene Mittel bereit. Diese allgemeine Vorschrift in der Form einer Satzung ist zugleich eine Rechtsgrundlage im Sinne des § 9 Abs. 3 ÖPNVG LSA.

(6) Gemäß § 2 Abs. 1 ÖPNVG LSA ist der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) wie folgt definiert: „Öffentlicher Personennahverkehr ist die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linienverkehr einschließlich der flexiblen Bedienformen, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen. Das ist im Zweifel der Fall, wenn die gesamte Reiseweite der Mehrzahl der Fahrgäste eines Verkehrsmittels 50 Kilometer oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht überschreitet." Die Beförderung der Fahrgäste unterteilt sich in den Jedermann-Verkehr und den Ausbildungsverkehr.

(7) Jedermann-Verkehr im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift ist jeder öffentliche Personenverkehrsdienst, welcher nicht Ausbildungsverkehr ist.

(8) Als Ausbildungsverkehr im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift gilt jeder öffentliche Personenverkehrsdienst, welcher eine Beförderung des in § 1 Abs. 1 Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), die zuletzt durch Artikel 5 Nummer 3 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) geändert worden ist (PBefAusglV), bezeichneten Personenkreises betrifft.

(9) Diese allgemeine Vorschrift gilt ausschließlich für öffentliche Personenverkehrsdienste, welche als Linienverkehr gemäß §§ 2, 3, 8, 9, 13, 42, 43 PBefG bzw. gemäß § 2 Abs. 6 PBefG in Verbindung mit § 42 PBefG, § 43 PBefG genehmigt sind bzw. für gemäß § 20 PBefG einstweilig erlaubte Linienverkehre. Maßgeblich sind die jeweilige Linienverkehrsgenehmigung (§ 15 PBefG) bzw. einstweilige Erlaubnis (§ 20 PBefG) und die zu Grunde liegenden Genehmigungsbescheide bzw. Erlaubnisbescheide.

§ 1 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, Höchsttarife

(1) Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung für den Betreiber des öffentlichen Personenverkehrsdienstes wird gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) VO (EG) 1370/2007 für diese allgemeine Vorschrift in § 1 Abs. 2 definiert.

(2) Der Betreiber eines öffentlichen Personenverkehrsdienstes im Bediengebiet des Landkreises Saalekreis ist verpflichtet, bei den Einzelfahrausweisen im Jedermann-Verkehr sowie bei den Zeitfahrausweisen im Jedermann-Verkehr unter Beachtung der jeweiligen, die Ermäßigungen ausweisenden Fahrausweise in diesen Kategorien, die nachfolgend dargestellten Höchsttarife nicht zu überschreiten. Gleiches gilt für die Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs. Die Höchsttarife wurden als Ermäßigung der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs ermittelt. Den Referenztarif bildet der Höchsttarif für das Monatsticket für den Jedermann-Verkehr. Die zuständige Behörde prüft jeweils, dass die Mindestermäßigungsquote von 20 % eingehalten wird.

(3) Es gelten die folgenden Höchsttarife entsprechend der gegenwärtigen regionalen Zoneneinteilung im Saalekreises und in den benachbarten Gebietskörperschaften:

	Preisstufe 1	Preisstufe 2	Preisstufe 3	Preisstufe 4	Preisstufe 5	Preisstufe 6	Preisstufe 7
Einzelfahrkarte Jedermann*	2,00 €	3,50 €	4,80 €	6,30 €	7,90 €	9,30 €	10,70 €
Wochenkarte Jedermann *	19,30 €	31,40 €	43,80 €	58,00 €	72,30 €	82,80 €	95,30 €
Monatskarte Jedermann*	56,60 €	91,70 €	128,10 €	169,90 €	211,00 €	242,00 €	278,60 €
**Tarifstand 2019/2020*							
Hinweis: Die Preisgestaltung und -verhältnisse aller weiteren Fahrkarten des vorzuhaltenden Fahrausweissortiments richtet sich nach den im öffentlichen Nahverkehr allgemein üblichen Preissystemen.							

Diese Höchsttarife gelten unverändert bis zum 31.12.2020. Sie erhöhen sich, erstmalig ab dem 01.01.2021, jeweils jährlich um 3 Prozentpunkte beziehungsweise in dem Maß, in welchem sich die Vergleichstarife im Bediengebiet des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV) zu den hier geregelten Höchsttarifen ändern, soweit sich die vergleichsweise herangezogenen Tarife um mehr als 3 Prozentpunkte jährlich ändern. Die Änderungen beziehen sich jeweils auf jeden Höchsttarif (Einzelfahrschein, Wochenkarte oder Monatskarte) und die jeweils einzelnen Preisstufen.

(4) Beabsichtigt der Betreiber eine Tarifänderung, ist er jeweils verpflichtet, vor der Stellung des Tarifantrages bei der Genehmigungsbehörde die zuständige Behörde zu informieren.

(5) Eine Antragstellung hinsichtlich einer Tarifänderung ist, soweit der Betreiber eine Überschreitung der Höchsttarife beabsichtigt, erst nach Vorliegen einer Bestätigung durch die zuständige Behörde zulässig. Die zuständige Behörde entscheidet über entsprechende Tarifänderungsanträge innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Bestätigungsantrages. Liegt innerhalb von sechs Wochen ab Antragstellung eine Entscheidung der zuständigen Behörde nicht vor, gilt die Bestätigung als erteilt.

(6) Eine Überschreitung der Höchsttarife ist in jedem Fall unzulässig, wenn sie sich auf Umstände stützt, die dem Betreiber bei Erteilung der Linienverkehrsgenehmigung bzw. der einstweiligen Erlaubnis bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen. Fehler in der Kostenkalkulation für die Ausgleichsleistung berechtigen den Betreiber nicht zu einer Überschreitung der Höchsttarife.

§ 2 Berechtigung für die Ausgleichsleistungen

(1) Zur Beantragung der seitens des Landkreises Saalekreis zu zahlenden Mittel (Ausgleichsleistungen) sind ausschließlich die Betreiber von eigenwirtschaftlich ausgestalteten öffentlichen Personenverkehrsdiensten im Landkreis Saalekreis berechtigt.

(2) Ist eine Betriebsführungsübertragung gemäß §§ 2 Abs. 2 Ziff. 3, 3 Abs. 2 PBefG bei der Genehmigungsbehörde beantragt oder bereits genehmigt, ist der Betriebsführer alleiniger Unternehmer im personenbeförderungsrechtlichen Sinn. Der Betriebsführer ist Betreiber im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift unter Ausschluss des Genehmigungsinhabers.

(3) Subunternehmer des Betreibers sind nicht antragsberechtigt.

§ 3 Verpflichtungen des Betreibers

(1) Der Betreiber des öffentlichen Personenverkehrsdienstes erbringt die eigenwirtschaftlichen Verkehrsleistungen nach den Inhalten der Linienverkehrsgenehmigung unter Beachtung der Anforderungen des Nahverkehrsplanes für den Landkreis Saalekreis in seiner jeweiligen Fassung.

(2) Der Betreiber des öffentlichen Personenverkehrsdienstes ist verpflichtet, Änderungen der Inhalte der Linienverkehrsgenehmigung(en) vor Antragstellung der zuständigen Behörde schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Eine Antragstellung des Betreibers bei der Genehmigungsbehörde ist erst dann zulässig, wenn die zuständige Behörde die Änderung gegenüber dem Betreiber bestätigt hat. Die zuständige Behörde entscheidet über entsprechende Anträge des Betreibers innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Bestätigungsantrages. Liegt innerhalb von sechs Wochen ab Antragstellung eine Entscheidung der zuständigen Behörde nicht vor, gilt die Bestätigung als erteilt. Im Falle eines entsprechenden Widerspruchs des Aufgabenträgers, sind die Beantragung und Durchführung von Änderungen der Linienverkehrsgenehmigung(en) unzulässig.

(3) Der Betreiber des öffentlichen Personenverkehrsdienstes ist verpflichtet, dem Landkreis Saalekreis alle Daten zur Verfügung zu stellen, die diesem eine ordnungsgemäße Mittelbeantragung und Abrechnung sowie den Verwendungsnachweis (differenziert in Verwendung der Mittel für den Jedermann-Verkehr und den Ausbildungs-/Schülerverkehr) gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt nach den §§ 8, 8a und 9 ÖPNVG LSA ermöglichen.

§ 4 Gewährung der Ausgleichsleistung

(1) Nach dieser allgemeinen Vorschrift werden dem Betreiber Mittel (Ausgleichsleistungen) als Ausgleich für dessen Kosten gewährt, welche ihm bei der Beförderung von Personen gemäß §§ 42, 43 PBefG bzw. § 2 Abs. 6 in Verbindung mit §§ 42, 43 PBefG im Bereich des Jedermann-Verkehrs und des Ausbildungsverkehrs dadurch entstehen, dass er die festgesetzten Höchsttarife nicht überschreitet und welche nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden. Gleiches gilt auch bei Unterschreitung der Höchsttarife aus den Gründen der Wahrung der Opfergrenze der Bevölkerung.

(2) Als nicht zu erfassende Einnahmen des Betreibers gelten:

- Zuschüsse und Zahlungen von Trägern der Schülerbeförderung, Schulen, Gemeinden und anderen öffentlichen Stellen,
- Einnahmen aus Fahrzeugwerbung oder vergleichbar erzielte (mittelbare) Erträge des Linienverkehrs,
- Ausgleichsleistungen für Dienstleistungen in Jedermann-Verkehr oder im Ausbildungsverkehr, soweit diese von anderen Ländern oder anderen Landkreisen gezahlt werden (Landkreis überschreitende Linien, landesüberschreitende Linien),
- vergleichbare Einnahmen.

(3) Die Ausgleichsleistung erfolgt unter Beachtung der in Absatz 1 getroffenen Regelung als anteilige Finanzierung des dem Betreiber des öffentlichen Verkehrsdienstes entstehenden Defizits im Sinne einer Ausgleichsleistung nach Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. g) VO (EG) 1370/2007 mit der Maßgabe der Erfüllung der in § 1 dieser allgemeinen Vorschrift bestimmten Verpflichtung.

§ 5 Begrenzung der Ausgleichsleistung

(1) Der Betreiber des öffentlichen Personenverkehrsdienstes erhält keinen Anspruch darauf, dass ihm über die Gewährung des Ausgleichs von Defiziten wegen der Einhaltung oder Unterschreitung der Höchsttarife hinaus

sämtliche Kosten, die anlässlich der Durchführung des öffentlichen Personenverkehrsdienstes „Beförderung Jedermann-Verkehr" und des öffentlichen Personenverkehrsdienstes „Beförderung im Ausbildungsverkehr" entstehen, ausgeglichen werden.

(2) Der Betreiber kann gegenüber der zuständigen Behörde nicht verlangen, dass eine volle Kompensation des finanziellen Nettoeffekts gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit dem Anhang der VO (EG) 1370/2007 stattfindet.

(3) Die an den Betreiber eines öffentlichen Personenverkehrsdienstes auszureichenden Mittel unterteilen sich in Mittel für den Jedermann-Verkehr und Mittel für den Ausbildungsverkehr. Der Betreiber eines öffentlichen Personenverkehrsdienstes erhält für Leistungen im Jedermann-Verkehr und im Ausbildungsverkehr die Mittel, welche der Landkreis Saalekreis vom Land Sachsen-Anhalt nach den §§ 8, 8a ÖPNVG LSA bzw. § 9 ÖPNVG LSA zugewiesen und ausgezahlt bekommt sowie zusätzlich die Mittel, welche der Landkreis Saalekreis als Eigenmittel in den jährlichen Finanzplan (ÖPNV) einstellt. Der Betreiber kann als Ausgleichsleistung maximal die Mittel beanspruchen, welche der Landkreis Saalekreis zur Finanzierung des Jedermann-Verkehrs und des Ausbildungsverkehrs entsprechend der §§ 8, 8a und 9 ÖPNVG seitens des Landes Sachsen-Anhalt erhält zuzüglich eines Betrages bis zur Höhe der Mittel, welche der Landkreis Saalekreis zur Finanzierung von Personenverkehrsdienstleistungen im öffentlichen Personennahverkehr jährlich im Finanzplan zum Nahverkehr ausweist.

(4) Die Ausreichung der Mittel an den Betreiber darf die beihilferechtlich zulässige Obergrenze nicht überschreiten und nicht zu einer Überkompensation führen. Gewinne des Betreibers bis **5 Prozent** gelten als angemessen. Die Annahme einer Überkompensation ist insoweit ausgeschlossen. Der Renditesatz darf in keinem Fall die Grenze überschreiten, welche in den Entscheidungen der Gemeinschaftsorgane zum Verkehrssektor noch als angemessen angesehen wird.

(5) Sollten die Europäische Kommission oder die Gerichte der Europäischen Gemeinschaften zu einem Zeitpunkt nach dem Inkrafttreten dieser

allgemeinen Vorschrift für Betreiber von Personenverkehrsdiensten eine Kapitalrendite von weniger als 5 Prozentpunkte pro Jahr für angemessen halten, ermäßigt sich der festgelegte Renditesatz entsprechend, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung dieser allgemeinen Vorschrift bedarf.

(6) Als abrechenbarer Beförderungsfall nicht zu berücksichtigen sind Fahrleistungen des Betreibers mit schwerbehinderten Menschen nach §§ 145 bis 151 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und Fahrten, die auf Grund vertraglicher Regelungen mit Dritten erfolgen und nicht konkret erfasst werden.

(7) Jede Beförderung eines Fahrgastes vom Ausgangs- zum Zielpunkt gilt als ein Beförderungsfall, unabhängig von der Anzahl der Umstiege.

§ 6 Überkompensationsverbot und Kontrolle

(1) Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 bestimmt, dass die Ausgleichsleistung auf den finanziellen Nettoeffekt gemeinwirtschaftlicher Verpflichtung zu begrenzen ist (Überkompensationsverbot). Insoweit müssen die Ausgleichsparameter gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) VO (EG) 1370/2007 vorab derart bestimmt werden, dass eine Überkompensation ausgeschlossen ist. Zudem gebietet Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit dem Anhang der VO (EG) 1370/2007, dass eine nachträgliche Überkompensationskontrolle durchzuführen ist. Es gelten die Parameter gemäß § 7 und die Gewinnobergrenze von 5 Prozentpunkten. Der Betreiber ist zu einer Vorabkalkulation verpflichtet. Nach Leistungsdurchführung werden die Einnahmen und Kosten des Betreibers mit den vorabkalkulierten Werten abgeglichen.

(2) Die Festsetzung der Parameter sowie die nachträgliche Kontrolle der Überkompensation beziehen sich auf alle eigenwirtschaftlichen Linienverkehrsleistungen des Betreibers im Gebiet der Landkreises Saalekreis.

§ 7 Parameter für die Ausgleichsleistung

(1) Der Betreiber fügt seinem Antrag auf Ausreichung der Mittel eine Vorabkalkulation von Einnahmen und Kosten in geeigneter und nachprüfbarer Form unter Beachtung der nachfolgend beschriebenen Grundsätze bei.
(2) Die Vorabkalkulation hat folgende Grundlagen:

- Die Einnahmen und die Kosten des Betreibers sind transparent und objektiv nachvollziehbar sowie sachgerecht dargestellt.

- Die Einnahmen- und Kostendarstellung des Betreibers beruht auf der Grundlage einer Spartenrechnung für den ÖPNV.

- Die Einnahmen und die Kosten werden auf der Grundlage des Fahrplanes unter Darstellung der Beförderungsfälle und der Kilometerleistungen ausgewiesen.

- Der Betreiber beachtet die Erfüllung von Ziffer 5 des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 und stellt dies dar.

- Der Betreiber erklärt, in der Bilanzierung Kontinuität bezüglich der Kosten zu wahren.

- Der Betreiber weist seine Einnahmen und die Kosten durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eines Steuerberaters nach, insbesondere:

    - Erfüllung der Anforderungen an sachgerechte Zuordnung der Kosten nach objektiven Maßstäben (Überprüfung der getrennten Rechnungslegung),

    - Erstellung der Kalkulation aus nachvollziehbaren Maßstäben bezogen auf die jeweiligen tatsächlichen Kosten mindestens eines Vorjahres unter Beachtung der tatsächlichen Kosten des Vorjahres,

- Einheitliche Herleitung der Kostenkalkulation für alle Unternehmensleistungen des Betreibers,

- Wahrung der Kontinuität in der Bilanzierung.

§ 8 Durchführung der Überkompensationskontrolle

(1) Der Betreiber stellt seine tatsächlichen Kosten und Einnahmen für die von ihm betriebenen öffentlichen Personenverkehrsdienste im Netzgebiet des Landkreises Saalekreis jeweils schriftlich in geeigneter und nachprüfbarer Form bis zum 31.03. eines jeden Folgejahres dar.

(2) Die tatsächlichen Kosten des Betreibers werden aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens aufgestellt und müssen durch ein Testat eines vereidigten Buchprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder eines Steuerberaters verifiziert sein. Dieses Testat bestätigt die Höhe der tatsächlichen Kosten und Einnahmen des Betreibers und stellt diese den vorab kalkulierten Kosten und Einnahmen gegenüber.

(3) Die Einnahmen aus dem Betrieb des öffentlichen Personenverkehrsdienstes stehen dem Betreiber zu. Diese Einnahmen werden nach den folgenden Grundsätzen ermittelt:

Zu ermitteln sind sämtliche mit der Leistung des öffentlichen Personenverkehrsdienstes entstandenen Einnahmen im gesamten Netz bezogen auf das Bewilligungsjahr, insbesondere alle Einnahmen aus etwa vorhandenen Einnahmeaufteilungsregelungen, Ausgleichszahlungen nach den §§ 145 SGB IX, sonstige dem Linienverkehr zuzurechnende Erträge, zum Beispiel Erträge aus Werbung, Zuschüsse von Aufgabenträgern, zum Beispiel Träger der Schülerbeförderung, Mittel aus Investitionsförderung sowie vergleichbare Einnahmen, es sei denn, der Ansatz der Einnahmen ist gemäß § 4 Abs. 2 ausgeschlossen.

(4) Gegenstand der Überkompensationskontrolle ist, ob die maßgeblichen Kosten unter Beachtung einer Kapitalverzinsung von bis zu **5 Prozent-**

punkten über den maßgeblichen Einnahmen des Betreibers liegen. Der aufgrund dieser Satzung zu leistende Ausgleich ist auf diesen Differenzbetrag begrenzt. Soweit die maßgeblichen Einnahmen über den tatsächlichen Kosten unter Beachtung der angemessenen Kapitalverzinsung liegen, gewährt die zuständige Behörde keine Ausgleichsleistungen.

(5) Maßgebliche Kosten sind sämtliche tatsächlichen Kosten, welche aufgrund der Erstellung des öffentlichen Personenverkehrsdienstes im Gebiet des Landkreises Saalekreis im Rahmen der erteilten Genehmigungen dem Betreiber entstehen bzw. entstanden sind.

(6) Maßgebliche Einnahmen sind alle Einnahmen, welche der Betreiber unmittelbar oder mittelbar und tatsächlich aufgrund des Betriebes des öffentlichen Personenverkehrsdienstes realisiert.

(7) Errechnet sich im Rahmen der Überkompensationsprüfung für den Betreiber in Ansehung der maßgeblichen Kosten unter maßgeblichen Einnahmen eine tatsächliche Überkompensation, ist die Ausgleichsleistung auf den Betrag beschränkt, dessen Leistung nicht zu einer Überkompensation führen würde (Obergrenze der Überkompensation).

§ 9 Anreizsystem gemäß Anhang VO (EG) 1370/2007

Gemäß Ziffer 7 des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 besteht das Erfordernis, dass das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistung in einer Allgemeinen Vorschrift einen Anreiz dafür geben muss, dass der Betreiber in der Lage ist, seine wirtschaftliche Geschäftsführung aufrecht zu erhalten oder zu entwickeln und sicherzustellen, dass der öffentliche Personenverkehrsdienst in ausreichend hoher Qualität erbracht wird. Die auf der Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift an den Betreiber ausgereichten Mittel bieten diesen notwendigen Anreiz.

§ 10 Umsatzsteuerregelung

(1) Der Landkreis Saalekreis geht in dieser allgemeinen Vorschrift davon aus, dass die Ausgleichsleistungen für die gemeinwirtschaftlichen Ver-

pflichtungen des Betreibers wegen der verbindlichen Festlegung von Höchsttarifen erfolgen und diesbezüglich in Ermangelung eines Leistungs- und/oder Austauschverhältnisses keine Umsatzsteuer anfällt, da die Verkehrsleistungen durch den Betreiber des öffentlichen Personenverkehrsdienstes gemäß § 8 Abs. 4 PBefG eigenwirtschaftlich erbracht werden.

(2) Für die ordnungsgemäße steuerliche Behandlung der jeweils an den Betreiber gezahlten Ausgleichsleistungen ist allein der Betreiber der öffentlichen Personenverkehrsdienste verantwortlich. Nachforderungen des Betreibers aus steuerrechtlichen Gründen sind ausgeschlossen.

(3) Sollte sich die Annahme der zuständigen Behörde zur Umsatzsteuerbarkeit der Ausgleichsleistungen nicht aufrechterhalten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des jeweils bewilligten Betrages.

§ 11 Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Der Ausgleich wird ausschließlich auf Antrag des Betreibers gewährt.

(2) Die Antragstellung erfordert die schriftliche Einreichung des Antrages unter Beifügung der Vorabkalkulation gemäß § 7 Abs. 2 dieser allgemeinen Vorschrift. Ist ein Antrag eines Betreibers unvollständig, fordert die zuständige Behörde den Betreiber auf, seinen Antrag binnen einer Frist von sechs Wochen zu vervollständigen. Kommt der Betreiber seiner Verpflichtung zur Vervollständigung des Antrages nicht nach, wird der Antrag abgelehnt.

(3) Der Betreiber ist berechtigt, für das Jahr 2019 den Antrag bis zum 30.06.2019 zu stellen. Die Anträge für die Folgejahre sind jeweils bis zum 30. November eines jeden Vorjahres zu stellen.

(4) Für die Rechtzeitigkeit einer jeden Antragstellung ist der Eingang des Antrages bei der zuständigen Behörde maßgeblich.

§ 12 Bewilligungsverfahren

(1) Die Bewilligung oder die Versagung eines Ausgleichs erfolgen durch Bescheid.

(2) Der Bewilligungsbescheid legt die Höhe des Ausgleichs fest und regelt die Gewährung der Ausgleichszahlung. Die Bewilligung erfolgt zunächst durch einen vorläufigen Bewilligungsbescheid.
(3) Die Bewilligung erfolgt zunächst vorläufig auf Antrag des Betreibers jeweils bis zum 28. Februar eines Bewilligungsjahres in Form eines vorläufigen Bewilligungsbescheides. Der Entscheidungstermin verlängert sich um weitere sechs Wochen, soweit die zuständige Behörde nach § 10 Abs. 2 vorgeht. Mit dem vorläufigen Bewilligungsbescheid wird der voraussichtliche (errechnete) Bewilligungsbetrag als Ausgleich vorläufig festgesetzt. Dieser vorläufige Bewilligungsbescheid steht unter dem Vorbehalt endgültiger Verbescheidung.

(4) Der jeweils monatliche Abschlagsbetrag berechnet sich als 1/12 des von dem Betreiber eines öffentlichen Verkehrsdienstes zu beanspruchenden Gesamtbetrages unter Beachtung von § 14 Abs. 2. Für die Monate Januar und Februar eines jeden Jahres erhält der Betreiber Abschlagszahlungen, welche dem Mittel der monatlichen Zahlungen im jeweils vorangegangenen Jahr entsprechen. Ab dem Monat März erfolgt nach der Feststellung des jeweils konkreten Zahlungsanspruches und unter Beachtung der geleisteten Abschläge für Januar und Februar die Zahlung des neu berechneten Monatsbetrages. Der Betrag der vorläufigen Bewilligung wird jeweils monatlich zum Ende eines jeden Monats als Abschlag an den Betreiber ausgereicht.

(5) Mit dem endgültigen Bewilligungsbescheid, nach erfolgter Prüfung der Überkompensationskontrolle, wird die Höhe des Ausgleichsbetrages endgültig festgesetzt. In dem endgültigen Bewilligungsbescheid wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen (Abschläge) die noch zu leistende Nachzahlung bzw. die Rückabwicklung von Überzahlungen geregelt. Er ist spätestens zum Ablauf des 31. Mai eines jeden auf das Bewilligungsjahr folgenden Jahres zu erlassen.

(6) Wird die Ausgleichsleistung ganz oder teilweise versagt, ergeht ein Versagungsbescheid. Sollten bereits Überzahlungen aufgrund eines vorläufigen Bewilligungsbescheides tatsächlich entstanden sein, unterliegen diese Zahlungen einer Rückforderung. Gleiches gilt dann, wenn Bedingungen des Bewilligungsbescheides seitens des Betreibers nicht erfüllt wurden oder dieser aufgehoben werden musste.

§ 13 Weitere Bestimmungen

(1) Der Betreiber ist hinsichtlich aller in dieser Satzung geregelten Voraussetzungen und Anforderungen betreffend die Gewährung des Ausgleichs darlegungs- und beweispflichtig. Der Betreiber ist verpflichtet, sämtliche Daten die zur Berechnung des Ausgleichsanspruches erforderlich sind, wahrheitsgemäß zu erheben und wahrheitsgemäß und vollständig zu übermitteln (subventionserhebliche Tatsachen).

(2) Der Betreiber ist auf Anforderung der zuständigen Behörde verpflichtet, alle seinerseits beigereichten Daten durch geeignete Testate, Kalkulationen oder Ähnliches zu belegen. Der Betreiber ist überdies verpflichtet, der zuständigen Behörde oder von diesem beauftragten Dritten am Sitz des Unternehmens Einblick in die Unterlagen zu gewähren, welche für den jeweiligen Bewilligungsantrag relevant sind.

(3) Der Landkreis Saalekreis ist berechtigt, die Überkompensationsrechnung des Betreibers der Kontrolle durch einen Sachverständigen zu unterziehen. Hierbei ist der Betreiber zur Mitwirkung verpflichtet.

(4) Die Mittelverwendung unterliegt der Kontrolle und Nachprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Saalekreis und dem Landesrechnungshof. Diese Vorgangsprüfungen können direkt bei dem Betreiber vorgenommen werden.

§ 14 Berichtspflichten und Veröffentlichung

(1) Die nach dieser Satzung bewilligten Mittel unterliegen einer Berichtspflicht nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) 1370/2007. Der Betreiber kann sich insofern nicht auf die Vertraulichkeit der übermittelten Daten berufen.

(2) Die zuständige Behörde hat Ermessen dahingehend, den Bericht gemäß den Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 1 VO (EG) 1370/2007 zu gestalten und die Entscheidung zu treffen, in welchem Grad an Detaillierung seitens des Betreibers beigetragene Informationen zur Veröffentlichung kommen.
(3) Die zuständige Behörde ist ermächtigt, soweit dies zur Umsetzung ihrer Berichtspflicht notwendig ist, auch nachträglich vom Betreiber notwendige Daten abzufordern.

§ 15 Zahlung der Ausgleichsleistungen

(1) Mit dem Erlass des vorläufigen Bewilligungsbescheides bestimmt die zuständige Behörde die Gewährung von Teilzahlungen/Abschlägen wie folgt:

(2) Der Betreiber erhält aus den der zuständigen Behörde zur Verfügung stehenden Mitteln (Landesmittel zur Finanzierung des Jedermann-Verkehrs und des Ausbildungsverkehrs und Landkreismittel entsprechend Punkt 3.2 Absatz (3)) Teilzahlungen für die Monate Januar und Februar als Abschlag zum 31.01. bzw. zum 28./29.02. sowie ab März zum 31.03. und weitere Teilzahlungen jeweils monatlich zum 30.4., 31.05., 30.06., 31.07., 31.08., 30.09., 31.10., 30.11. und 31.12. sowie die Schlussrate zum 01. August des Folgejahres unter Beachtung des zum 31. Mai vorliegenden endgültigen Bewilligungsbescheides. Die jeweiligen Teilzahlungen bis zum 31.12. eines jeden Jahres umfassen zu je gleichen Teilen 100 Prozent der zur Verfügung stehenden Mittel nach den §§ 8, 8a und 9 ÖPNVG LSA sowie der Eigenmittel des Landkreises zu gleichen Teilen.

(3) Die Zahlung erfolgt unbar durch Überweisung auf das seitens des Betreibers mit Antragstellung benannte Konto.

(4) Der Betreiber ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bestandskraft des endgültigen Bewilligungsbescheides eine ihm etwa obliegende Rückzahlung an die zuständige Behörde zu leisten. Die zuständige Behörde leistet, soweit sich ein Nachzahlungsbetrag ergibt, eine sie verpflichtende Nachzahlung an den Betreiber innerhalb von zwei Wochen nach Bestandskraft des endgültigen Bewilligungsbescheides.

(5) Die zuständige Behörde ist berechtigt, eine Rückzahlungsforderung zulasten des Betreibers mit dessen Zahlungsansprüchen gegenüber der zuständigen Behörde zu verrechnen.
(6) Überzahlungen sind jeweils auf den Tag des Erhaltens eines Betrages durch den Betreiber mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Eine Verzinsung von Unterzahlungen ist ausgeschlossen.

§ 16 Besondere Bestimmung

Soweit in dieser allgemeinen Vorschrift auf Rechtsvorschriften verwiesen wird, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser allgemeinen Vorschrift gelten, handelt es sich um keine statische Verweisung. Ändern sich die bezogenen Rechtsvorschriften, treten an deren Stelle die jeweiligen Neufassungen, es sei denn, dies ist mit dem Sinn und Zweck der Ausgangsregelung nicht vereinbar. Letzteren Falls erfolgt eine Anpassung dieser allgemeinen Vorschrift.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Merseburg, den

i.V.

Frank Bannert
Landrat

LANDKREIS SAALEKREIS
3